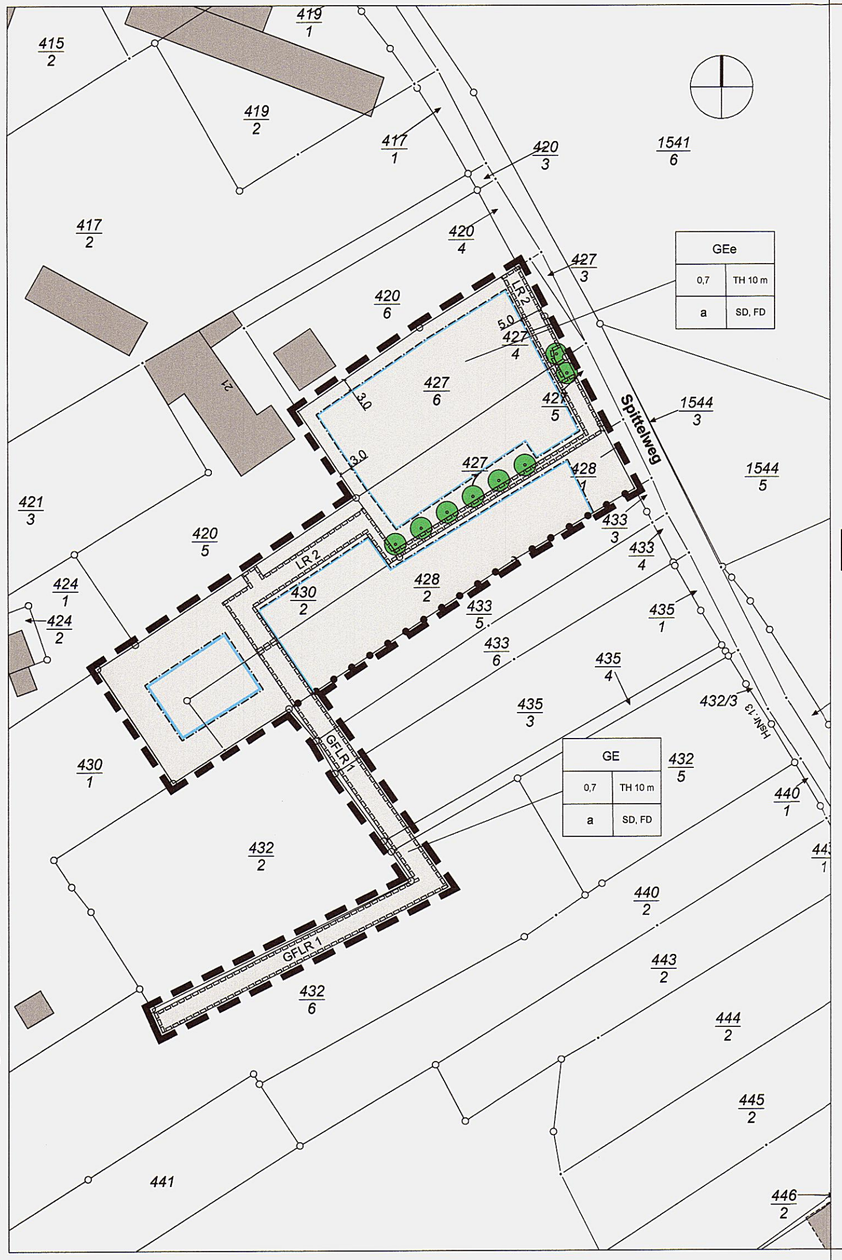

Dateipfad: M:\Pulsnitz\F15038_B-Plan_Aenderung_Spittelweg\09_Zeichnungen\4. Satzung\Satzungsausfertigung_150505_Spittelweg

TEIL A: FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GE / GEe	Gewerbegebiete / Eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,7	maximal zulässige Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1, § 19 BauNVO)
TH 10 m	Traufhöhe als Höchstmaß (§16 Abs. 2 Nr. 4, §19 BauNVO)
●–●–●	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

3. Bauweise und Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)

o	offene Bauweise
a	abweichende Bauweise
	Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

4. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

5. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO)

Dachform:

SD	Satteldach
FD	Flachdach

6. Sonstige Planzeichen

	Geltungsbereich 1. Änderung (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
GFLR 1	Bezeichnung des Geh-, Fahr- und Leitungsrechts

7. Hinweise

	Flurstücksgrenze
427/6	Flurstücksnummer
	Gebäudebestand
5,0	Vermaßung der Festsetzungen

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl	Höhe baulicher Anlagen
Bauweise	Dachform

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Die Fläche GFLR1 auf den Flurstücken 428/2, 432/6, 433/5, 433/6, 435/3 und 435/4 der Gemarkung Pulsnitz OS ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Nutzer und Besucher des Flurstückes Nr. 430/2 der Gemarkung Pulsnitz OS und der zuständigen Versorgungsträger sowie der Feuerwehr und Rettungsdienste zu belasten. Die Flächen müssen durch Feuerwehr und Rettungsdienst befahren werden können. Eine Durchfahrtsbreite von mindestens 3,00 m ist zu gewährleisten. Bei beidseitigen baulichen Begrenzungen, wie Wände, Pfeiler, Zäune usw., über eine Länge von ≥ 12 m muss die Durchfahrtsbreite auf 3,50 m erhöht werden.

Die Flächen des Leitungsrechtes LR2 auf den Flurstücken 427/6, 427/7 und 430/2 ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Versorgungsträger zu belasten.

2. Sonstige textliche Festsetzungen
Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans in der Fassung vom 25.01.1993 behalten auch im Änderungsbereich weiterhin ihre voll uneingeschränkte Gültigkeit.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Stadtrat Pulsnitz hat am 19.05.2015 mit Beschluss-Nr. VI/2015/0124 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.2 "Gewerbegebiet Pulsnitz Kamenzer Straße / Spittelweg" nach § 2 Abs. 1 BauGB gefasst, öffentlich bekanntgemacht im "Pulsnitzer Anzeiger", Ausgabe vom 30.05.2015.

Pulsnitz, den 03.08.2015 ..... Graff, Bürgermeister 1

Der Stadtrat Pulsnitz hat am 19.05.2015 mit Beschluss-Nr. VI/2015/0125 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.2 "Gewerbegebiet Pulsnitz Kamenzer Straße / Spittelweg", Planstand 05.05.2015 einschließlich Begründung gebilligt und zur Offenlage bestimmt (Billigungs- und Auslegungsbeschluss).

Der Beschluss wurde öffentlich bekanntgemacht im "Pulsnitzer Anzeiger", Ausgabe vom 30.05.2015.

Pulsnitz, den 03.08.2015 ..... Graff, Bürgermeister 2

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.2 "Gewerbegebiet Pulsnitz Kamenzer Straße / Spittelweg", Planstand 05.05.2015, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) , textlichen Festsetzungen (Teil B) und Begründung (Teil C) hat in der Zeit vom 08.06.2015 bis 10.07.2015 nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Stadtverwaltung Pulsnitz öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können im "Pulsnitzer Anzeiger", Ausgabe vom 30.05.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Pulsnitz, den 03.08.2015 ..... Graff, Bürgermeister 3

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen TÖB sind mit Schreiben vom 20.05.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.2 "Gewerbegebiet Pulsnitz Kamenzer Straße / Spittelweg", Planstand 05.05.2015, aufgefordert worden.

Pulsnitz, den 03.08.2015 ..... Graff, Bürgermeister 4

Der Stadtrat Pulsnitz hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der TÖB zum Entwurf der 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr.2 "Gewerbegebiet Pulsnitz Kamenzer Straße / Spittelweg", Planstand 05.05.2015, am 21.07.2015 geprüft (Abwägungsbeschluss-Nr.: VI/2015/0162). Der Beschluss wurde öffentlich bekanntgemacht im "Pulsnitzer Anzeiger", Ausgabe vom 01.08.2015.

Pulsnitz, den 03.08.2015 ..... Graff, Bürgermeister 5

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.2 "Gewerbegebiet Pulsnitz Kamenzer Straße / Spittelweg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B) ist gemäß § 10 BauGB am 21.07.2015 mit Beschluss Nr. VI/2015/0163 als Satzung beschlossen worden.

Die Begründung (Teil C) wurde mit Beschluss Nr. VI/2015/0163 des Stadtrates Pulsnitz vom 21.07.2015 gebilligt.

Die Bekanntmachung erfolgte im "Pulsnitzer Anzeiger", Ausgabe vom 01.08.2015.

Pulsnitz, den 03.08.2015 ..... Graff, Bürgermeister 6

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.2 "Gewerbegebiet Pulsnitz Kamenzer Straße / Spittelweg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Textteil (Teil B) und der Begründung einschließlich Umweltbericht (Teil C) wird hiermit ausgefertigt.

Pulsnitz, den 03.08.2015 ..... Graff, Bürgermeister 7

Der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.2 "Gewerbegebiet Pulsnitz Kamenzer Straße / Spittelweg" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im "Pulsnitzer Anzeiger", Ausgabe vom 01.08.15 ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am 01.08.15 in Kraft getreten.

Pulsnitz, den 03.08.2015 ..... Graff, Bürgermeister 8

Rechtskräftiger Bebauungsplan in der Fassung vom 25.01.1993 (M 1:5.000)

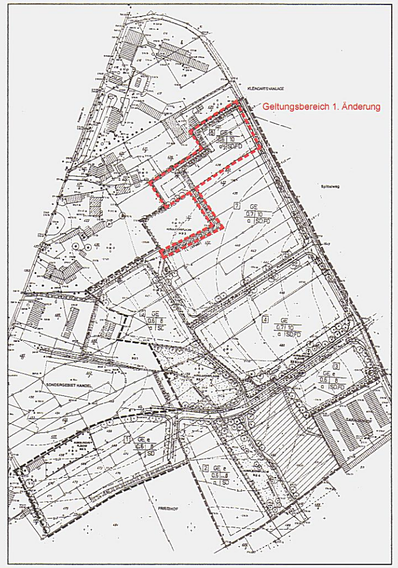

Projekt:

1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN Nr. 2 GEWERBEGEBIET PULSNITZ KAMENZER STRASSE / SPITTELWEG

Planbezeichnung:
Planzeichnung - Teil A und B

Geltungsbereich:
Gemarkung Pulsnitz OS, Flst. 427/6, 427/7, 428/2, 430/2 und T.v. Flst. 432/6, 433/5, 433/6, 435/3 ,435/4

Planungsträger:
Stadtverwaltung Pulsnitz
Am Markt 1
01896 Pulsnitz

geprüft: Datum: 31.08.2015 Unterschrift, Stempel

Planung:
PLANUNGSBÜRO SCHUBERT
ARCHITEKTUR & FREIRAUM
FRIEDHOFSTRASE 2 - 01454 RADEBERG
TEL. 03528/4196-0 - FAX. 03528/4196-29
E-MAIL: INFO@PB-SCHUBERT.DE

geprüft: Datum: Unterschrift, Stempel

LPH:
SATZUNG i.d.F. vom 05.05.2015 mit redakt. Änderungen v. 20.07.2015

gez.:	Blattgröße:	Plandatum:	DIN:
AW / JP	B/H = 590 / 297 (0.18 m²)		
Projektnr.:	**Maßstab:**	**FB / LPH / Plannr.:**	**Index:**
F 15038	1:1.000	F 3 L01	-

Datei: Satzungsausfertigung_150505_Spittelweg.dwg
Dateipfad: M:\Pulsnitz\F15038_B-Plan_Aenderung_Spittelweg\09_Zeichnungen\4. Satzung\